

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.06.1981

Geschäftszahl

81/02/0123

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0241/72 E 20. September 1973 RS 2

(Zusatz: Ein schwerer Verkehrsunfall mit Tod von unfallbeschädigten Personen allein reicht noch nicht aus)

Stammrechtssatz

Ein Verstoß gegen die für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsvorschriften unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern kann nur dann vorgenommen werden, wenn zur Verletzung einer bestimmten Verkehrsvorschrift noch ein anderes Sachverhaltselement hinzutritt (Hinweis E 4.7.1963, 1752/62, E 18.2.1971, 0702/70, E 14.6.1973, 2344/71)